

Kayserliches Oesterreichisches  
**PRIVILEGIUM.**

**W**IR CARL der Sechste, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Sermanien, zu Hispanien, Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, ic. König, Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnthen, Crain, und Württemberg: Graf zu Habsburg, Flandern, Tyrol, Görz und Gradisca, ic. ic. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thuen kund allermänniglich, daß Uns Peter Conrad Monath Buchhändler allhier allerunterthänigst gebetten, Wir geruheten als Regierend Römischer Kayser, König, auch Herr, und Lands-Fürst in Oesterreich demselben auf das Medicin-Buch: Der freywillig aufgesprungene Granat-Appfel des Christlichen Samaritans genannt, samt anhängigen Diata und Koch-Buch Unser Kayser: und Land: Fürstliches Privilegium allergnädigst zu ertheilen. Wann Wir nun gnädiglich angesehen solch: des Supplicantens als lerunterthänigste Bitt, wie zumahlen auch, daß besagtes Buch dem gemeinen Weesen zu Nutzen gemeinet seye; Als haben Wir mit wohl:bedachtem Mueß, gutem Rath, und rechtem Wissen ihme Peter Conrad Monath die sonderbare Gnad gethan, und demselben, wie auch seinen Erben auf vorherührtes Medicin-Buch der freywillig aufgesprungene Granat-Appfel genannt, samt anhängigen Diata und Koch: Buch von unten gesetzten Dato angefangen, auf hernach folgende fünf Jahr dergestalten allergnädigst verliehen, daß er sothanes Buch in diesem oder anderen Format allein zu drucken, zu verlegen, und zu verkauffen berechtiget seye, anbey solches mit guten Druck: Pappier und Einbund versehen, auch die gewöhnliche Exemplaria zu Unserer Oesterreichischen geheimen Hof: Canzley zu erlegen schuldig seyn soll; Thuen das auch, bewilligen, und verleihen ihme, und seinen Erben, solches aus Kayser: König: und Land: Fürstlicher Mächts: Vollkommenheit hiemit wißentlich, in Kraft dies Briefs mainen, setzen, und wollen auch, das er Peter Conrad Monath, und seine Erben, ansonsten aber niemand anderer, auffser deme es derselbe selbst anvertrauen wolte, bey Confiscirung des vöiligen Drucks, den er Monath seine Erben, oder von ihnen hierzu Bestellte aller Orten, wo sie darvon etwas finden werden, mit Obrikeitlicher Assistentz, ohngehindert männigliches hinwegnehmen mögen, den so betitult: Freywillig aufgesprungener Granat-Appfel, des Christlichen Samaritans samt anhängigen Diata und Koch: Buch obbeswilligte fünf Jahr hindurch in Unseren Oesterreichischen Erb-Landen gehörter massen in Druck verlegen, öffentlich ausgehen lassen, hin: und wieder gebundener oder ungebundener feil haben, außgeben, versilbern, und jedermänniglich um leydentlichen Werth verkauffen, keiner Dingen aber jemand's andern bey Vermeidung obdemeldter Confiscation, und weiters nachgesetzten Poen sothanes Medicin-

Ein-Buch in Unseren Oesterreichischen Erb-Landen auflegen, nachdrucken, also nachgedruckter heimlich oder öffentlich fail haben, und verkauffen zu lassen gestattet, sondern er Monach, seine Erben, oder wem dieselbe es anvertrauen mögten, darbey wehrend solcher Zeit wider männiglich gehandhabet und geschüet werden sollen; Gebieten darauf N. allen und jeden Unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, Statthaltern, Lands-Haupt-Leuten, Kanzleren, Regenten, und Rätthen, Unserer gesainten Oesterreichischen Erb-Landen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuten, Biskömben, Bögten, Pflegern, Verwesern, Burg-Grafen, Land-Richtern, Burgermeistern, Richtern, Rätthen, Burgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren Amt-Leuten, Unterthanen, und Getreuen, was Würden Stands, oder Wesens die seynd, insonderheit aber allen und jeden Buchdruckeren, und Buchbinderen hiemit gnädigst, und wollen, daß sie mehr ernannten Peter Conrad Monach, und dessen Erben hey obbesagten Privilegio die bestimmte fünf Jahr hindurch allerdings ruhig bleiben, darbey gehörter massen kräftiglich schutzen, schirmen und handhaben, darwider nicht beschweren, noch das jemand's anderen zu thuen gestatten, in keine Weis und Weeg, als lieb einem jeden seyen, Unser schwere Ungnad, und obbemeldte Confiscation, nebst der Peen, fünf Mark löchigen Golds zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Cammer, und den anderen halben Theil denen Beleidigten unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle: Das mainen wir ernstlich mit Urkund dies Briefs, besieglet, mit Unserm Kayserlichen hievor gedruckten Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den achtzehenden Monats-Tag Augusti im siebenzehnen hundert vierzigsten, Unserer Reiche des Römischen im neun und zwanzigsten, deren Hispanischen im sieben und dreyzigsten, deren Hungarisch; und Böheimischen aber im dreyzigsten Jahre.

Carl.

Ut. Ludw. Graf von (L.S.) Ad Mandatum Sac. Cæs.  
Sinzendorf. & Cath. Majest. proprium.

Ut. G. v. Seilern.

Mathias Benedict  
Sinsterwalder.